

Io GmbH
 Sitz: 8054 Seiersberg-Pirka, Feldkirchnerstraße 4
 Firmenbuchnummer: FN 307705 h
 Firmenbuchgericht: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz
 Beginn und Ende des Geschäftsjahres: 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2021
 Unterzeichner/in(nen) des Jahresabschlusses: Xavier Anne Jean-Louis Defourt, Benoit Woessmer

Offenzulegender Auszug aus der Bilanz der kleinen GmbH ¹⁾

Aktiva:	31.12.2021 ²⁾	31.12.2020 ²⁾	Passiva:	
	EUR	TEUR	31.12.2021 ²⁾	31.12.2020 ²⁾
			EUR	TEUR
A. Anlagevermögen:			A. Eigenkapital:³⁾	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0	Eingefordertes Stammkapital	39.000,00
II. Sachanlagen	0,00	0	Stammkapital	39.000,00
III. Finanzanlagen	2,00	778	abzüglich nach § 10b Abs 4 GmbHG	
	2,00	778	derzeit nicht einforderbare Einlagen ⁴⁾	0,00
			abzüglich sonstige nicht eingeforderte	
			ausstehende Einlagen	0,00
			davon eingezahlt	39.000,00
			davon übernommen	0,00
B. Umlaufvermögen:			II. Kapitalrücklagen	846.655,27
I. Vorräte	0,00	0	III. Gewinnrücklagen	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	826.003,51	236	IV. Bilanzverlust	-822.616,50
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0	davon Verlustvortrag	-580.899,28
III. Wertpapiere und Anteile	0,00	0		63.038,77
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	0	B. Rückstellungen	609.426,41
	826.003,51	236	C. Verbindlichkeiten	318.018,33
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00
D. Aktive latente Steuern ⁵⁾	164.478,00	0	D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
			⁶⁾	
	<u>990.483,51</u>	<u>1.014</u>		<u>990.483,51</u>
				<u>1.014</u>
			Haftungsverhältnisse	
			Bürgschaften	0,00
			Patronatserklärungen	0,00
			Wechselobligo	0,00
			Sonstige Haftungsverhältnisse	0,00
				0,00
			davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
			davon gegenüber assoziierten Unternehmen	0,00

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird bestätigt: ⁷⁾

Seiersberg-Pirka, am 20. Dezember 2022

- 1) Achtung: Besteht nach § 268 UGB Prüfungspflicht, so ist auch der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Verzögerung oder Einschränkung offenzulegen.
- 2) Angabe in vollen EUR 1.000 ausreichend (§§ 223 Abs 2 und 277 Abs 3 UGB).
- 3) Nicht Zutreffendes streichen.
- 4) Nur bei aufrechter Gründungsprivilegierung.
- 5) Dieser Posten ist nur fakultativ zu bilden; wenn er aber gebildet wird, so sind die unversteuerten Steuerbe- und entlastungen im Anhang aufzuschlüsseln.
- 6) Dieses Feld dient der Einfügung weiterer Posten (§ 1 Abs 3 UGB-Formblatt-V). Dabei ist anzugeben, an welcher Stelle die Posten einzufügen sind; diese können auch gleich an dieser Stelle eingefügt werden.
- 7) Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen in vertretungsbefugter Anzahl. Anzugeben sind auch Ort und Datum der Unterschrift.

Offenzulegender Anhang ^{1) 2)}

Firmenbuchnummer

Firmenbuchgericht

Beginn und Ende des
Geschäftsjahres

FN 307705 h	Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz	1.1. bis zum 31.12.2021
--------------------	---	--------------------------------

Firma: lo GmbH

Die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag des einzureichenden Jahresabschlusses übersteigen nicht EUR 70.000,00: Ja ³⁾

Die Gesellschaft ist als **kleine Kapitalgesellschaft** einzustufen.

1. Angabe, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung, insbesondere der Gliederung der Bilanz, nicht beibehalten wurde (§ 223 Abs. 1 UGB): **nicht anwendbar**

- Begründung dafür: **nicht anwendbar**
2. Angabe und Erläuterung, wenn Vorjahresbeträge nicht vergleichbar sind oder der Vorjahresbetrag angepasst wurde (§ 223 Abs. 2 UGB): **nicht anwendbar**
3. Zugehörigkeit eines Postens der Bilanz auch zu (einem) anderen Posten, falls dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist (§ 223 Abs. 5 UGB): Die Forderungen in der Höhe von EUR 826.003,51 (Vorjahr TEUR 236) beinhalten Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in der Höhe von EUR 826.003,51 (Vorjahr TEUR 230). Die Verbindlichkeiten in der Höhe von EUR 318.018,33 (Vorjahr TEUR 406) beinhalten im Geschäftsjahr keine Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr TEUR 0).
4. Bei Ausweis eines „negativen Eigenkapitals“: Erläuterung, ob eine Überschuldung im Sinn des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 Abs. 1 UGB): **nicht anwendbar**
5. Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 237 Abs. 1 Z 1 UGB):

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

- Bewertungsgrundlage für die verschiedenen Posten:

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurde nach den relevanten Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung vorgenommen.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Geschäftsjahr 2021 unverändert zum Vorjahr angewandt.

Das **Finanzanlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit erforderlich, um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Im Geschäftsjahr kam es zu Abgängen des Finanzanlagevermögens. Die Abgänge setzten sich aus einem Verkauf einer Beteiligung und aus der Liquidation einer Beteiligung zusammen. Der Verkauf der Beteiligung erfolgte mit einem Verlust und wird rechtlich beanstandet, d.h. es wurde Klage auf Rückabwicklung des Verkaufes bei Gericht eingebracht. Im Vorjahr gab es keine Veränderung des Finanzanlagevermögens.

Forderungen werden zum Nennwert unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

In den **Rückstellungen** werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Gesellschaft ist seit 2010 Gruppenträger einer steuerlichen Unternehmensgruppe. Als Umlagemethode wird laut Gruppenvereinbarung die Belastungsmethode vorgenommen. Aus dieser steuerlichen Unternehmensgruppe weist die Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres und des Vorjahres Forderungen gegenüber den Gruppenmitgliedern aus. Im Geschäftsjahr erfolgte eine Anpassung der Steuerumlagen.

- Angabe zur Übereinstimmung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit dem Konzept der Unternehmensfortführung: Die Bewertung der Bilanzpositionen erfolgte auf Basis der Unternehmensfortführung.

- wesentliche Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden: nicht anwendbar

- Begründung dafür (§ 201 Abs. 3 UGB): nicht anwendbar

- Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage: nicht anwendbar

- Grundlagen für die Umrechnung von Posten, die auf fremde Währung lauten, in Euro: nicht anwendbar

6. Erläuterung des Zeitraumes, über den der Geschäfts-(Firmen-)wert abgeschrieben wird (§ 203 Abs. 5 UGB): nicht anwendbar

7. Angabe, ob Zinsen für Fremdkapital im Sinn des § 203 Abs. 4 UGB aktiviert wurden: nicht anwendbar

8. Angabe, ob Verwaltungs- und Vertriebskosten im Sinn des § 206 Abs. 3 UGB aktiviert wurden: **nicht anwendbar**

- Begründung dafür: **nicht anwendbar**

- Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage: **nicht anwendbar**

- Betrag, der insgesamt über die Herstellungskosten hinausgeht: **nicht anwendbar**

9. Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse und sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 237 Abs. 1 Z 2 UGB): **Geschäftsjahr EUR 0 (Vorjahr TEUR 0)**

- davon Pensionsverpflichtungen: **nicht anwendbar**

- davon Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen: **nicht anwendbar**

- Art und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit: **nicht anwendbar**

10. Vorschüsse, Kredite und eingegangene Haftungsverhältnisse (§ 237 Abs. 1 Z 3 UGB) an bzw. für

a) Geschäftsführer/innen: **nicht anwendbar**

- Betrag der Vorschüsse/Kredite: **nicht anwendbar**

- Zinsen dafür: **nicht anwendbar**

- wesentliche Bedingungen: **nicht anwendbar**

- im Geschäftsjahr zurückbezahlte/erlassene Beträge: **nicht anwendbar**

- zugunsten der Geschäftsführer/innen eingegangene Haftungsverhältnisse: **nicht anwendbar**

b) Aufsichtsratsmitglieder: **nicht anwendbar**

- Betrag der Vorschüsse/Kredite: **nicht anwendbar**

- Zinsen dafür: **nicht anwendbar**

- wesentliche Bedingungen: **nicht anwendbar**

- im Geschäftsjahr zurückbezahlte/erlassene Beträge: **nicht anwendbar**

- zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eingegangene Haftungsverhältnisse: **nicht anwendbar**

11. Betrag und Wesensart der einzelnen Ertrags- und Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung (§ 237 Abs. 1 Z 4 UGB): **Aus dem Verkauf einer Beteiligung ergab sich ein Verlust in der Höhe von EUR 767.560,69 (Vorjahr TEUR 0). Aufgrund der erforderlichen Anpassung der Steuerumlagen ergab sich für die Gesellschaft im Geschäftsjahr ein steuerlicher Ertrag in der Höhe von EUR 541.375,00 (Vorjahr TEUR 0).**

12. Jeweils zusammengefasst für alle Posten der Verbindlichkeiten (§ 237 Abs. 1 Z 5 UGB):

- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahr:

Geschäftsjahr EUR 0 (Vorjahr TEUR 0)

- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden:

Geschäftsjahr EUR 0 (Vorjahr TEUR 0)

- Art und Form der Sicherheit:

Geschäftsjahr EUR 0 (Vorjahr TEUR 0)

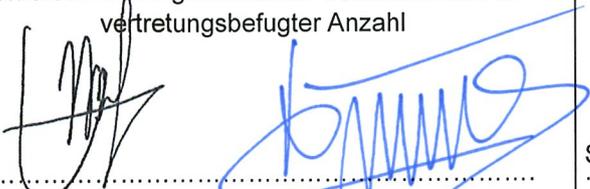
13. Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer/innen während des Geschäftsjahres (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB): Geschäftsjahr 0 (Vorjahr 0)
14. Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt (§ 237 Abs. 1 Z 7 UGB): Es besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses
15. Darstellung und Entwicklung des Postens des Anlagevermögens (Anlagenpiegel, § 226 Abs. 1 UGB): (gegebenenfalls als Beilage anschließen)

Io GmbH, Seiersberg-Pirka
FN 307705 h, Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz

Anlagenpiegel für das Geschäftsjahr 1. Jänner bis 31. Dezember 2021 verkürzt gemäß § 278 UGB

	Anschaffungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand am 31.12.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2021 EUR	Stand am 31.12.2020 EUR	Abschrei- bungen EUR	Zuschrei- bungen EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2021 EUR	Stand am 31.12.2020 EUR	Stand am 31.12.2021 EUR
	III. Finanzanlagen	777.563,69	0,00	777.561,69	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	777.563,69
	777.563,69	0,00	777.561,69	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	777.563,69	2,00

16. Falls aktive latente Steuern gebildet wurden: unverrechnete Be- und Entlastungen (§ 198 Abs. 9 UGB): Im Geschäftsjahr wurde eine aktive Steuerabgrenzung in der Höhe von EUR 164.478,00 (Vorjahr TEUR 0) aus dem Veräußerungsverlust aufgrund der steuerlichen Regelungen gebildet.
17. Zusätzlich erforderliche Angaben zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens (§§ 222 Abs. 2 und 236 erster Satz UGB; zu den zur Darstellung des Eigenkapitals bei einer Personengesellschaft im Sinn des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB notwendigen Angaben siehe Punkt 18): nicht anwendbar
18. Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen für Personengesellschaften im Sinn des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB: nicht anwendbar
- ob es einen reinen Arbeitsgesellschafter gibt und die damit verbundenen Vereinbarungen hinsichtlich der Teilnahme am Ergebnis sowie Abgeltung: nicht anwendbar
 - die Haftsumme der Kommanditisten, wenn sie nicht mit der bedungenen Einlage übereinstimmt: nicht anwendbar
 - ein im Posten V. der Gliederung ausgewiesener Verlust und dessen Aufteilung auf die einzelnen Gesellschafter: nicht anwendbar

<p>Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen in vertretungsbefugter Anzahl</p> 	<p>Seiersberg-Pirka, am 20. Dezember 2022</p>
--	---

- 1) Achtung: a) Besteht nach § 268 UGB Prüfungspflicht, so ist auch der Bestätigungsvermerk offenzulegen.
b) Reicht der Platz für die Angaben nicht aus, so ist eine Beilage anzuschließen.
- 2) Das Nichtanführen eines Punktes dieses Anhangs gilt als Erklärung, dass die entsprechenden Angaben für die Gesellschaft nicht zutreffen.
- 3) Der Jahresabschluss kann daher gemäß § 277 Abs 6 UGB in Papierform eingereicht werden.